

Dr. ⁱⁿ Anna Sporrer
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.156.623

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)527/J-NR/2025

Wien, am 25. April 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Rosa Ecker, MBA, weitere Abgeordnete, Kolleginnen und Kollegen haben am 26. Februar 2025 unter der **Nr. 527/J-NR/2025** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Kindesmissbrauch im Netz - Daten 2024“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2 und 6:

- *1. Wie viele Anzeigen und Sachverhaltsdarstellungen wurden im Jahr 2024 an die Staatsanwaltschaft wegen Kindesmissbrauchs sowie bildlichen sexualbezogenen Kindesmissbrauchsmaterials bzw. bildlicher sexualbezogener Darstellungen übermittelt?*
 - a. *In wie vielen Fällen kam es zu Beschlagnahmungen von Mobiltelefonen, Laptops oder anderen digitalen Endgeräten?*
 - b. *In wie vielen Fällen wurden dabei bildliche sexualbezogene Darstellungen von Minderjährigen auf diesen Geräten oder in der Cloud gefunden?*
- *2. Gibt es eine Aufstellung Ihres Ministeriums, welche Messenger-Dienste und Internet-Plattformen im Jahr 2024 besonders häufig für derartige Darstellungen Minderjähriger genutzt werden?*
 - a. *Wenn ja, welche und woher stammen diese Internetplattformen?*

- *6. Wie viele gerichtliche Verurteilungen fanden im Jahr 2024 aufgrund dieser Meldungen statt?*
 - a. *Wie viele davon betreffen den Download und/oder die Weitergabe von Fotos und Videos?*
 - b. *Wie viele davon sind interfamiliär?*

Es wird auf die beiliegende Auswertung der Verfahrensautomation Justiz verwiesen. Angemerkt wird, dass Daten gem. § 115f StPO erst mit dem Inkrafttreten des Strafprozessrechtsänderungsgesetzes 2024 seit 1.1.2025 verfügbar sind.

Zu den Fragen 1b, 2, 6a und b liegen keine Daten vor.

Zu den Fragen 3 und 7:

- *3. Wie viele aktive Kinderpornoseiten und ähnliche wurden im Jahr 2024 eruiert und gesperrt?*
- *7. Wie viele in Österreich ergangene Meldungen über bildliches sexualbezogenes Kindesmissbrauchsmaterial und bildliche sexualbezogene Darstellungen Minderjähriger wurden 2024 an ausländische Behörden weitergegeben?*

Diese Fragen betreffen keinen Gegenstand meiner Vollziehung.

Zur Frage 4:

- *Arbeitet die Staatsanwaltschaft aktuell mit eigenen „Cyber-Referaten“ /"CyberStellen"?*
 - a. *Wenn ja, wie sind diese ausgestaltet?*

Mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 19. Dezember 2022 über die Einrichtung von Kompetenzstellen CYBERCRIME im Probebetrieb ab 1. Jänner 2023 wurden bei den Staatsanwaltschaften Kompetenz- oder Verbindungsstellen im Bereich Cybercrime eingerichtet. Mit Erlass vom 12. Dezember 2023 wurde der Probebetrieb bis 31. Dezember 2025 verlängert.

In allen Staatsanwaltschaften sind eigens geschulte Staatsanwältinnen und Staatsanwälte tätig, die neben der Bearbeitung ihnen zugewiesener Cybercrime-Verfahren auch als Anlaufstelle für andere Staatsanwältinnen und Staatsanwälte für rechtliche und technische Fragen im Zusammenhang mit Cybercrime fungieren und darüber hinaus für Fortbildung und Wissensvermittlung zuständig sind sowie als Informationsplattform dienen. Die personelle Ausstattung der Cybercrime Kompetenzstellen ist in den einzelnen

Staatsanwaltschaften unterschiedlich und reicht von einzelnen Sonderreferent:innen bei kleineren Staatsanwaltschaften bis hin zu eigenen Gruppen zur Verfolgung von Cybercrime-Delikten.

Zur Frage 5:

- *Gibt es eine eigene Anlaufstelle, bei der Internetseiten mit sexualbezogenem Kindesmissbrauchsmaterial und bildliche sexualbezogene Darstellungen gemeldet werden können?*
 - a. *Wenn ja, wie viele Ermittlungen aufgrund wie vieler Meldungen hat diese Anlaufstelle im Jahr 2024 eingeleitet?*
 - b. *Wie viele gerichtliche Verfahren fanden im Jahr 2024 aufgrund dieser Meldungen statt?*
 - c. *Wie viele davon betreffen den Download und/oder die Weitergabe von Fotos und Videos?*
 - d. *Wie viele davon sind interfamiliär?*

Nein. Bei Verdacht einer strafbaren Handlung können jederzeit Anzeigen bei den Staatsanwaltschaften eingebracht werden.

Zur Frage 8:

- *Wie oft wurde von der Staatsanwaltschaft und von den Gerichten im Jahr 2024 um Amtshilfe bei EU-Mitgliedsstaaten und Drittstaaten wegen bildlichen sexualbezogenen Kindesmissbrauchsmaterials und bildlicher sexualbezogener Darstellungen Minderjähriger ersucht? (Mit der Bitte um Auflistung der Länder und Häufigkeit der Ersuchen um Amtshilfe)*

In Verfahren wegen des Tatverdachts nach § 207a StGB wurden im Jahr 2024 von den österreichischen Justizbehörden insgesamt 20 Rechtshilfeersuchen ans Ausland gestellt, und zwar elf Ersuchen an Deutschland, drei Ersuchen an die Tschechische Republik, zwei an die Niederlande und je ein Ersuchen an Frankreich, Ungarn, Irland und die USA.

Zu den Fragen 9 und 12:

- *9. Welche Maßnahmen plant Ihr Ministerium weiterhin, um die Nutzung des „Darknet“ zu erschweren?*
- *12. Welche Maßnahmen werden aktuell von Ihrem Ressort zum Kinderschutz, Schutz vor Kindesmissbrauch, Schutz vor Wiederholungstättern gesetzt?*
 - a. *Welches Budget steht dazu zur Verfügung?*

Grundsätzlich ist anzumerken, dass die im 10. Abschnitt des Besonderen Teils des StGB enthaltenen Straftatbestände gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung, soweit sie nicht ohnedies ausdrücklich auf eine Begehung im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems abstellen, technologienutral ausgestaltet sind.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Europäische Kommission am 6. Februar 2024 einen Vorschlag einer Neufassung der Richtlinie 2011/93/EU zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie vorgelegt hat. Art. 8 des Vorschlags sieht einen neuen Straftatbestand vor, durch den Betreiber von Online-Infrastruktur, die der Ermöglichung oder Anregung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern dient, kriminalisiert werden sollen. Dadurch sollen die Schaffung von Gemeinschaften von Sexualstraftätern und die Verbreitung von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern im Darknet bekämpft werden.

Der Vorschlag sieht folgendes vor (COM (2024)60final):

- Sanktionierung aller Formen des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern einschließlich jener, die durch technologische Entwicklungen ermöglicht oder erleichtert werden;
- Sicherstellung, dass die nationalen Ermittlungs- und Strafverfolgungsvorschriften eine wirksame Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern unter Berücksichtigung der jüngsten technologischen Entwicklungen Rechnung tragen;
- Verbesserung der Prävention und Unterstützung der Opfer;
- sowie Förderung einer besseren Koordinierung bei der Verhütung und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern einerseits zwischen den Mitgliedsstaaten und andererseits zwischen allen beteiligten Akteuren auf nationaler Ebene.

Am 13. Dezember 2024 konnte zu diesem Richtlinienvorschlag eine allgemeine Ausrichtung des Rats erzielt werden. Die Trilog-Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament werden voraussichtlich im Sommer 2025 beginnen, wobei das BmJ federführend für Österreich an den Verhandlungen teilnimmt.

Bereits jetzt sieht die Strafprozessordnung für das Strafverfahren neben den allgemeinen Bestimmungen über Opfer (ins. §§ 10, 66ff, 156, 206, 250 StPO etc.) besondere Rechte und

Maßnahmen zum Schutz minderjähriger Opfer (ins. § 66a, 160 Abs. 3 StPO) sowie die Durchführung einer kontradiktorischen Vernehmung (§ 165 Abs. 4 StPO), durch die besonders schutzbedürftige Opfer von der grundsätzlichen Aussagepflicht im Hauptverfahren befreit sind, vor. Opfern, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sein könnten und die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist außerdem jedenfalls psychosoziale Prozessbegleitung zu gewähren (§ 66a Abs. 1 StPO).

Mit 1. Jänner 2025 wurde jüngst die Personengruppe, der unentgeltliche psychosoziale und juristische Prozessbegleitung zu gewähren ist, von minderjährigen Zeugen von Gewalt im sozialen Nahraum generell auf Minderjährige, die Zeugen von Gewalt wurden, ausgeweitet.

Zur Frage 10:

- *Wie oft wurde 2024 die juristische Opferbetreuung im Zusammenhang mit Kindesmissbrauch in Anspruch genommen?*
 - a. *Wie hoch waren die Kosten dafür?*

Laut Abrechnungsdatenbank Prozessbegleitung haben im Jahr 2024 insgesamt 2.165 minderjährige Opfer juristische Prozessbegleitung im Strafverfahren erhalten, wofür Kosten von 1.964.524 Euro angefallen sind.

Davon lag bei 1.191 minderjährigen Opfern ein Sexualdelikt (§§ 201 bis 221 StGB) zu Grunde. Die Kosten der juristischen Prozessbegleitung für diese Fälle beliefen sich im Jahr 2024 auf 1.196.523 Euro.

Zur Frage 11:

- *Wurde die juristische Unterstützung für Opfer und Angehörige vor und während des Prozesses ausgeweitet?*
 - a. *Wenn ja, inwiefern und welche Kosten zieht dies mit sich?*

Die Leistungen der juristischen Prozessbegleitung wurden im Jahr 2024 nicht ausgeweitet.

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer

